

922.11

Jagdverordnung

(Änderung vom 3. Juni 2015)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

Die Jagdverordnung vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Jagdverordnung (JV)

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 15, 37, 47, 51 und 53 wird der Ausdruck «Jagdgesetz» durch «Kantonales Jagdgesetz» ersetzt.

Jagd-
berechtigung

§ 1. ¹ Zur Ausübung der Jagd ist berechtigt, wer:

- a. Inhaber eines Zürcher oder eines vom Kanton Zürich anerkannten ausserkantonalen Jagdpasses ist und
- b. den jährlichen jagdlichen Treffsicherheitsnachweis erbracht hat.

² Die Baudirektion legt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest.

Zürcher
Jagdpass

§ 1 a. ¹ Einen Zürcher Jagdpass lösen muss, wer:

- a. seinen Wohnsitz im Kanton Zürich hat und
- b. die Jagd im Kanton Zürich ausüben will.

² Davon ausgenommen ist, wer Jagdpächter ist in einem Kanton, mit dem eine Gegenrechtserklärung gemäss § 14^{bis} des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (Kantonales Jagdgesetz)² und das Gegenrecht betreffend die Anerkennung der Jagdpässe vereinbart wurde.

§§ 3–5 werden aufgehoben.

§§ 11 und 12 werden aufgehoben.

Jagdzeiten

§ 19. ¹ Gemäss Art. 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³ gelten folgende eingeschränkte Jagdzeiten:

- a. für Rehböcke, Schmalrehe und Galtgeissen vom 2. Mai bis 31. Dezember,
- b. für Rehgeissen und Rehkitze vom 1. September bis 31. Dezember.

² Gemeinschaftsjagden auf Rehwild, an denen der Schrotschuss zulässig ist, können vom 1. Oktober bis 15. Dezember durchgeführt werden.

³ In Ausnahmefällen kann das ALN die Jagdzeiten ändern.

§ 19 a. In Ergänzung zu § 27 Abs. 1 lit. b des Kantonalen Jagdgesetzes sind folgende Tiere geschützt:

Geschützte
Tiere

- a. Haubentaucher und Blässhühner,
- b. laktierende, führende Muttertiere von Wildschweinen.

§ 20. ¹ Jagdwaffen und Munition müssen auf die eingesetzte Distanz tödlich wirken. Kombinierte Waffen bis zum Drilling sind zulässig.

Zulässige
Jagdwaffen
und Munition

² Schrot- und Flintenlaufgeschosse sind für eine Höchstdistanz von 30 m zulässig, Flintenlaufgeschosse jedoch nur für die Jagd auf Wildschweine.

³ Für Schrotflinten gelten folgende Anforderungen:

- a. die Patronen müssen Schrotgrößen von mindestens 1,75 mm und höchstens 4,50 mm aufweisen und
- b. die Schrotläufe müssen ein Kaliber von mindestens 20 (15,7 mm) aufweisen.

⁴ Jagdkugelpatronen sind für eine Distanz von höchstens 200 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:

- a. das Kaliber muss mindestens 6,0 mm betragen,
- b. für Hirsche und Wildschweine ist eine Auftreffenergie von wenigstens 2000 Joule auf 200 m erforderlich,
- c. für Gämsen ist eine Auftreffenergie von wenigstens 1500 Joule auf 150 m erforderlich,
- d. für Rehe ist eine Auftreffenergie von wenigstens 1000 Joule auf 100 m erforderlich,
- e. bei Schalenwild ist die Verwendung von Vollmantelgeschossen verboten.

⁵ Jagdpächter und Jagdaufsichtsorgane dürfen für den Abschuss von verletztem oder krankem Wild sowie von jagdbaren Vögeln und Kleinraubwild Jagdkugelpatronen mit einem Kaliber unter 6 mm verwenden, wenn die Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 m mindestens 90 Joule beträgt.

⁶ Das ALN kann Ausnahmegewilligungen für den Einsatz von Waffen, Munition und Waffenzubehör erteilen.

Abs. 7 wird aufgehoben.

⁸ Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben sind berechtigt, zum Schutz des Grundeigentums nach § 41 des Kantonalen Jagdgesetzes diejenigen Waffen und Geräte zu verwenden, die bei der Jagd von Revierpächtern und Jagdaufsichtsorganen verwendet werden dürfen.

Abs. 9 und 10 werden aufgehoben.

Abs. 11 wird zu Abs. 7.

Abs. 12 wird aufgehoben.

Abschuss
verletzter oder
kranker Tiere

§ 22. ¹ Jagdpächter und Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, verletzte, anomale oder kranke Wildtiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, nachzusuchen und zu erlegen.

² Sie sind verpflichtet, bei einem Aufgebot der Polizei oder Dritter unverzüglich an Unfälle mit Wildtieren auszurücken, das Tier zu versorgen und das Meldeformular für den Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherung auszufüllen.

³ Stellen sie an erlegtem Wild oder an Fallwild ungewöhnliche Krankheitserscheinungen fest, informieren sie umgehend die Fischerei- und Jagdverwaltung und sprechen mit dieser das weitere Vorgehen ab. Die Jagdpächter vermerken die Krankheitserscheinung im Wildbuch.

Nachsuche
und Wildfolge
a. Allgemeines

§ 23. ¹ Jede Jagdgesellschaft bezeichnet für ihr Revier ein Nachsuchegespann und meldet dieses der Fischerei- und Jagdverwaltung.

² Fieht ein beschossenes, verletztes oder krankes Tier, besteht die Pflicht zur Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund.

³ Nachsuchen sind unabhängig vom Erfolg gemäss Weisung der Fischerei- und Jagdverwaltung zu dokumentieren.

Abs. 4 wird aufgehoben.

b. In Nachbar-
revieren

§ 23 a. ¹ Die Pflicht zur Nachsuche besteht auch, wenn das Tier das Revier verlässt.

² Solche Nachsuchen müssen unabhängig vom Erfolg innerhalb eines Tages einem zuständigen Revierpächter oder Jagdaufseher des betroffenen Nachbarreviers gemeldet werden. Für die Nachsuche in Wildschonrevieren, in anderen Kantonen oder im Ausland sind die dort zuständigen Organe beizuziehen.

³ Zur Strecke gebrachte Wildtiere werden in das Wildbuch desjenigen Reviers eingetragen, in dem sie verletzt bzw. festgestellt worden sind.

⁴ Die Pächter benachbarter Reviere können Wildfolgeabkommen abschliessen.

§ 24. ¹ Die Pächter führen für ihr Revier das elektronische Wildbuch gemäss Vorgabe des ALN. Sie tragen sämtliche Wildabgänge innert 24 Stunden nach Feststellung ein.

Wildbuch

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 25. ¹ Pächter und Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften nehmen für ihr Revier den Wildbestand jährlich auf und tragen ihn bis zum 15. Mai ins Wildbuch ein. Einzutragen sind insbesondere: Reh-, Gäms- und Hirschwild (Rot-, Dam- und Sikawild), Wildschweine, Hasen, Füchse und Dachse.

Jagdergebnisse,
Wildbestände,
Meldepflicht

Abs. 2 unverändert.

§ 27. Das ALN ist ermächtigt, bei Fehlabschüssen einen angemessenen Betrag in den Wildschadenfonds zu erheben.

Fehlabschüsse

§ 28 wird aufgehoben.

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Jagdhunde

² Als Jagdhunde dürfen eingesetzt werden:

- a. für die Jagd auf Rehwild vom 1. Oktober bis 31. Dezember: Deutsche Wachtelhunde, Spaniels und laut jagende Hunde (Laufhunde/Bracken, Stöber-, Bau- und Erdhunde sowie andere Jagdhunde mit einer Risthöhe bis 36 cm),
- b. für die Jagd auf Schwarzwild vom 1. Juli bis Ende Februar: die Hunde gemäss lit. a und andere gemäss den vom ALN festgelegten Prüfungsanforderungen geprüfte Jagdhunde,
- c. das ganze Jahr: für die Vorsteh- und Apportierarbeit ausgebildete Hunde,
- d. für die Baujagd vom 1. Oktober bis 31. Januar: geprüfte Bau- oder Erdhunde.

³ Das ALN kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das ALN legt die Prüfungsanforderungen für Schweisshunde fest. Die Fischerei- und Jagdverwaltung stellt einen Prüfungsnachweis aus. Dieser ist vier Jahre gültig. Geprüfte Schweisshunde, die nachweislich mindestens zwölf Nachsuchen pro Jahr ausgeführt haben, können von der Wiederholungsprüfung befreit werden. Die Fischerei- und Jagdverwaltung stellt eine entsprechende Bestätigung aus.

§§ 31 und 36 werden aufgehoben.

Abschuss- prämien	§ 40. Das ALN zahlt den Gemeinden aus dem Wildschadenfonds jährlich die Hälfte der Prämien zurück, die diese den Jagdgesellschaften für die Erlegung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern leisten, wenn die Prämien wenigstens Fr. 200 betragen.
Fallen	§ 42. Treten schadenstiftende Rabenvögel in Überzahl auf, kann das ALN für den Lebendfang von jagdbaren Rabenvögeln mit Spezialfällen befristete Bewilligungen erteilen.
Jagdaufseher	§ 44. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Jagdpächter mit bestandener Jagdaufseherprüfung können das Amt des Jagdaufsehers selbst ausüben.
Wildhüter	§ 47. Abs. 1 unverändert. ² Die Fischerei- und Jagdverwaltung stellt dem Wildhüter einen Jagdpass und einen Ausweis aus. Abs. 3 unverändert.
Kontrollen	§ 48. Mitarbeitende der Fischerei- und Jagdverwaltung sind jederzeit zur Durchführung von Kontrollen berechtigt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Juni 2015
([ABl 2016-05-20](#))

Jagdhunde, die am 1. März 2017 das dritte Altersjahr vollendet haben, dürfen für die Baujagd ohne Prüfungsnachweis eingesetzt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 3. Juni 2015 der Jagdverordnung wird auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt ([ABl 2016-05-20](#)).

11. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

§§ 19 und 19 a vom Bund genehmigt am 3. Juni 2016.

¹ [ABl 2015-06-12](#).

² [LS 922.1](#).

³ [SR 922.0](#).